

Anlage 5: DST – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Beschluss des Schulvereinsvorstandes vom 24.02.2020)

Die der Schulordnung der DST zugrundeliegenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen orientieren sich an dem Rechtsverständnis und dem Katalog von Maßnahmen, die im Rahmen der Schulgesetze der Bundesländer akzeptierter Bestandteil der Schulordnungen sind. Im Besonderen folgen sie den entsprechenden Ausführungen im Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.08.1983 (§ 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011, und des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG – NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012).

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist stets der Grundsatz der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit sowie der Angemessenheit zu beachten.

"Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die erzieherische Einwirkung/Ordnungsmaßnahme

- geeignet (= die erzieherische Einwirkung/Ordnungsmaßnahme ist ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung)
- erforderlich (= mildestes Mittel, Auswahl des für den Schüler/die Schülerin am geringsten belastende, aber noch zum Erfolg führende Mittel) und
- angemessen (= Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg, sorgfältige Abwägung aller Interessen)
sein muss!" (§53 Absatz 1 Satz 3 SchulG NRW)

Erzieherische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung sind zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen.

Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören insbesondere:

- erzieherisches Gespräch mit dem Schüler
- Eintrag einer Bemerkung ins Klassenbuch
- ausführliches Gespräch mit dem Schüler und den Eltern
- Beauftragung mit Sonderaufgaben
- schriftlicher Tadel mit Benachrichtigung der Eltern
- Ausschluss vom Unterricht durch den Fachlehrer für bis zu einer Unterrichtsstunde (TIME-OUT)
- längeres Verbleiben in der Schule, frühestens am nächsten Schultag und mit Benachrichtigung der Eltern, sowie mit dem Auftrag, Extraaufgaben zu erledigen.

Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. Daher muss in der Regel gründlich überprüft werden, ob vorher erzieherische Maßnahmen getroffen wurden.

Erst wenn diese nicht Erfolg versprechend sind oder das Fehlverhalten des Schülers im Einzelfall so gravierend war (Gefährdung von Mitschülern; unmittelbare Gefährdung des Schulfriedens), sind Ordnungsmaßnahmen zulässig.

Diese können sein:

1. Vorzeitiger Ausschluss vom Unterricht
2. schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch für höchstens 3 Tage
 - 5.1. die Schulleitung kann den sofortigen Ausschluss vom Unterricht für einen bis drei Tage aussprechen, wenn akut der Schulbetrieb gefährdet erscheint
6. Ausschluss vom Unterricht für 4 oder 5 Tage
7. Androhung der Entlassung aus der Schule
8. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen – außer 1. - ist dem Schüler und seinen Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Schüler kann einen Lehrer seines Vertrauens benennen, dem Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muss.

Die Entscheidungen 1. und 2. trifft der einzelne Lehrer nach Beratung mit der Schulleitung; die Entscheidungen 3., 4. und 5. – außer 5.1 – trifft die Schulleitung in Absprache mit den Kollegen, die in der betreffenden Klasse unterrichten, wobei Punkt 3 lediglich für Schüler der deutschen Abteilung bzw. der Integrierten Begegnungsschule in Frage kommt.

Die Entscheidungen 6. und 7. werden von der zuständigen Klassenkonferenz vorgeschlagen und der Schulleitung zur Entscheidung vorgelegt, die den Vorstand beteiligt.

Die Entscheidungen zu 8 werden von der Gesamtkonferenz vorgeschlagen und von der Schulleitung und dem Vorstand entschieden.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Eltern durch die Schulleitung mitzuteilen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann eine Ordnungsmaßnahme frühestens am Ende des darauf folgenden Schuljahres aus der Akte gelöscht werden. Maßgeblich für die Frist ist das Datum der Verhängung der Ordnungsmaßnahme. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Beratung durch die Klassenkonferenz.